



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2020
(OR. en)

13188/20

CFSP/PESC 1024
CSDP/PSDC 580
COPS 413
EUMC 225
POLMIL 178

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12659/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur strategischen Überprüfung der SSZ 2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur strategischen Überprüfung der SSZ 2020, die im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligt wurden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR STRATEGISCHEN ÜBERPRÜFUNG DER SSZ 2020

Der Rat billigt die Ergebnisse der strategischen Überprüfung der SSZ 2020 in der in der Anlage enthaltenen Fassung.

Strategische Überprüfung der SSZ 2020

Die im Dezember 2017 auf den Weg gebrachte ständige strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) stellt einen grundlegenden Wandel bei der Verteidigungszusammenarbeit in der Union dar – sie wurde im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen eingerichtet und soll zur Verwirklichung der vom Rat im November 2016 vereinbarten Zielvorgaben der Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung beitragen. Die SSZ wird von 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen, die im Einklang mit den Bestimmungen des EU-Vertrags untereinander 20 weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten konnten innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der SSZ bei der Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen Fortschritte erzielen und weisen unter anderem einen positiven Trend bei den Verteidigungsausgaben auf. Es wurden 47 kooperative Projekte eingeleitet, von denen zwölf bereits zu konkreten Ergebnissen geführt oder die erste Einsatzfähigkeit erreicht haben. Die Kohärenz zwischen der SSZ und insbesondere der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) und dem Europäischen Verteidigungsfonds (EDF) und seinen Vorläufern bewirkt eine bessere Verwendung knapper Ressourcen, indem die für die Sicherheit Europas erforderlichen Fähigkeiten in verstärktem Maße gemeinsam entwickelt werden. Mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit SSZ-Projekten haben 2019 aus dem Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) finanzielle Mittel erhalten.

Die SSZ ist ein wirksames Instrument, das entscheidend dazu beitragen kann, im Einklang mit dem Protokoll (Nr. 10) des EUV die Verteidigungsinvestitionen zu erhöhen, die gemeinsame Entwicklung von Fähigkeiten zu erweitern und die Verfügbarkeit verlegefähiger und interoperabler Streitkräfte zu verbessern, wobei dem Grundsatz des einzigen Kräftedispositivs Rechnung zu tragen ist. Diese Kräfte können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen der EU, für nationale Belange sowie in verschiedenen anderen Zusammenhängen wie den Vereinten Nationen und der NATO eingesetzt werden. Daher sollte in der zweiten Anfangsphasen der SSZ (2021-2025) auf den bisherigen Fortschritten aufgebaut werden, wozu auch gehört, dass Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht, angegangen werden und auf greifbare Ergebnisse hingearbeitet wird.

Einleitung

1. Im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit wurde Ende 2019 eine strategischen Überprüfung der SSZ eingeleitet und 2020 durchgehend fortgesetzt, um der Frage nachzugehen, ob bei Bedarf die weiter gehenden Verpflichtungen vor dem Hintergrund der durch die SSZ erzielten Fortschritte aktualisiert und verstärkt werden sollen, um das sich wandelnde Sicherheitsumfeld der Union zu reflektieren. In diesem Zusammenhang konnten die teilnehmenden Mitgliedstaaten bewerten, was am Ende der ersten Anfangsphase (2018-2020) im Hinblick auf die Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen sowie die Projekte erreicht worden war.
2. Mit dem vorliegenden Dokument möchte der Rat die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten geleitete strategische Überprüfung der SSZ abschließen und Leitlinien für die nächste Phase der SSZ (2021-2025) festlegen; diese Leitlinie betreffen das übergeordnete Ziel, die wichtigsten politischen Ziele, die mit der SSZ verbundenen Verfahren sowie die Anreize für eine bessere Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere wenn die Fortschritte vom Hohen Vertreter als unzureichend bewertet und vom Rat als unzureichend hervorgehoben wurden, nämlich bei den operativen Verpflichtungen sowie bei den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem europäischen kooperativen Ansatz.
3. Der Rat stimmt den Ergebnissen der vom SSZ-Sekretariat begleiteten Beratungen, die seit Dezember 2019 zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten über die Verpflichtungen geführt wurden, zu und betont, dass die weiter gehenden Verpflichtungen, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten untereinander eingegangen sind, sich als solide Leitlinie für die Gewährleistung einer kohärenten Umsetzung der SSZ erwiesen haben und daher im Rahmen der derzeitigen strategischen Überprüfung der SSZ nicht geändert werden dürfen. Weitere Ergebnisse zu den Projekten und den Verfahren/Arbeitsmethoden werden in Anhang 1 dargelegt.
4. Der Rat begrüßt die in Anhang 2 enthaltene Liste der laufenden SSZ-Projekte, bei denen erwartet wird, dass sie bis Ende 2025 zu konkreten Ergebnissen führen oder die volle Einsatzfähigkeit erreichen.

Übergeordnetes Ziel für die nächste Phase der SSZ (2021-2025)

5. Die SZZ wird weiterhin einen Beitrag zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung leisten, einschließlich im Hinblick auf die Missionen mit höchsten Anforderungen. Vor diesem Hintergrund wird für die zweite Anfangsphase bis 2025 das übergeordnete Ziel darin bestehen, die weiter gehenden Verpflichtungen, die untereinander eingegangen wurden, zu erfüllen, indem unter anderem auf ein kohärentes vollständiges Streitkräftedispositiv entsprechend der Mitteilung über die SSZ hingearbeitet wird, das zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union beiträgt, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des kommenden Strategischen Kompass genauer festgelegt werden müssen. Die Arbeit sollten daher dazu führen, dass die Verteidigungsfähigkeiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten verbessert und im Einklang mit dem Planzielprozess schnellstmöglich auch für GSVP-Missionen und -Operationen zur Verfügung gestellt werden. Um über ein solches kohärentes, interoperables, verlegefähiges und modulares vollständiges Streitkräftedispositiv verfügen zu können, wird die Fähigkeitenentwicklung der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung, einschließlich der Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad und der CARD-Empfehlungen, fortgesetzt; dabei wird bei sich überschneidenden Anforderungen für Kohärenz mit den Ergebnissen der entsprechenden NATO-Prozesse gesorgt werden und gleichzeitig der unterschiedliche Charakter der beiden Organisationen und ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten und Mitgliedschaften anerkannt. Beim Aufbau des vollständigen Streitkräftedispositivs sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten auch die wiederholt auftretenden Lücken beim Kräfteaufwuchs für GSVP-Missionen und -Operationen schließen und dabei für die Entwicklung ihrer Fähigkeiten die EU-Instrumente systematisch berücksichtigen und bestmöglich nutzen.

Politische Ziele für die Umsetzung der Verpflichtungen und Projekte in der nächsten Phase der SSZ (2021-2025)

6. Der Rat betont, dass im Einklang mit dem Beschluss 2017/2315 des Rates über die Begründung der SSZ die untereinander eingegangenen weiter gehenden Verpflichtungen bis 2025 erfüllt werden müssen, und er ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, bis zum Ende der nächsten Phase der SSZ konkrete und greifbare Ergebnisse zu erzielen; daher legt er die folgenden Leitlinien für die Umsetzung der im Rahmen der SSZ eingegangenen weiter gehenden Verpflichtungen fest:
- Angesichts des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union und im Hinblick auf die Verwirklichung vereinbarter Ziele sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten die gemeinsamen Richtwerte für Verteidigungsausgaben einhalten und die erforderlichen Mittel bereitstellen, damit sich der positive Trend bei der regelmäßigen Aufstockung der Verteidigungshaushalte und der Verteidigungsinvestitionen verstärkt, auch im Zusammenhang mit der koordinierten Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus den finanziellen Folgen der COVID-19-Krise für die Verteidigung ergeben.
 - Die jeweiligen Verteidigungsinstrumentarien der teilnehmenden Mitgliedstaaten sollen weiter aneinander angeglichen werden, indem die Verteidigungsinstrumente und -initiativen der EU (Fähigkeitenentwicklungsplan, einschließlich Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad, CARD, SSZ, EDF) im Rahmen ihrer nationalen Verteidigungsplanungsprozesse systematisch berücksichtigt und bestmöglich genutzt werden, damit ihre Kohärenz verbessert wird. Dazu gehört auch, dass bei der Durchführung von Überprüfungen der nationalen Verteidigung auf diese Instrumente und Initiativen zurückgegriffen wird. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sollten den anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und vorgestellt werden, wann immer dies möglich ist.
 - Die SSZ-Projekte sollen besser genutzt werden, um die operative Fähigkeit der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verbessern und den Aufbau eines kohärenten vollständigen Streitkräftedispositivs entsprechend der Zielvorgaben der Union und der Mitteilung über die SSZ zu unterstützen.

- Die Verfügbarkeit, Einsatzbereitschaft und Interoperabilität strategisch verlegefähiger Formationen sollen verbessert werden, um die Zielvorgaben der Union verwirklichen zu können, indem unter anderem die Möglichkeit geprüft wird, die strategische Planung, die Ausbildung und die Übungen der Streitkräfte der Mitgliedstaaten gemeinsam durchzuführen. Dies sollte auf bestehenden militärischen Instrumenten der EU, wie den EU-Gefechtsverbänden, und anderen multinationalen Strukturen aufbauen und durch diese unterstützt werden, auf den Grundsätzen der Inklusivität, Transparenz und Offenheit für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beruhen und mit dem Planzielprozess, der Krisenreaktionsdatenbank und der Arbeit im Bereich der militärischen Mobilität verknüpft sein.
- Die operative Wirksamkeit der Union soll gestärkt werden, insbesondere durch substanzielle Beiträge zu den Streitkräften und Mitteln, die für militärische Missionen und Operationen erforderlich sind, und durch die Vervollständigung des Kräfteaufwuchses, indem unter anderem das gesamte Personal bereitgestellt wird, das für die operativen und die operativ-taktischen Hauptquartiere der EU sowie für den militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) benötigt wird, um die Fähigkeit dieses Stabes zur Planung und Durchführung von GSVP-Missionen und -Operationen im Einklang mit seinem vereinbarten Mandat weiter zu stärken.
- Die Fähigkeiten sollen im Einklang mit den Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung und der dazugehörigen Fallstudie im strategischen Kontext, einschließlich der Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad, weiterentwickelt werden. Einem kooperativen europäischen Ansatz soll Vorrang eingeräumt werden, um die Mängel bei den Fähigkeiten zu beseitigen und im Einklang mit der im Rahmen der SSZ vereinbarten betreffenden Verpflichtung die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) als das europäische Forum für die Entwicklung gemeinsamer Fähigkeiten bestmöglich zu nutzen.
- Es soll sichergestellt werden, dass alle von teilnehmenden Mitgliedstaaten geleiteten Projekte mit Bezug auf Fähigkeiten die europäische Verteidigungsindustrie wettbewerbsfähiger machen und dass die Kooperationsprogramme und die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten angenommenen Akquisitionsstrategien sich positiv auf die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) auswirken, indem unter anderem unionsweit die grenzüberschreitende Beteiligung von kleineren und mittleren Unternehmen und von Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung unterstützt wird.

7. Um die wirksame Durchführung von SSZ-Projekten zu gewährleisten, die zur Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen beitragen und die Umsetzung der im Rahmen des Fähigkeitsentwicklungsplans und der CARD ermittelten Prioritäten hinsichtlich der Fähigkeiten unterstützen, legt der Rat die folgenden Leitlinien für die SSZ-Projekte in der nächsten Phase der SSZ fest:
- Die Anstrengungen zur Fähigkeitsentwicklung sollen sich sowohl auf die kurzfristigen Mängel bei den Fähigkeiten als auch auf die Fähigkeiten der nächsten Generation konzentrieren, um Mängel im Hochtechnologiebereich zu beheben, und es sollen SSZ-Projekte für die Zeit nach 2025 vorbereitet werden. Die im anstehenden CARD-Bericht enthaltenen Ergebnisse und Empfehlungen sowie die darin festgelegten Schwerpunktbereiche sollen bei der künftigen gemeinsamen Planung umfassend berücksichtigt werden, wobei der Bericht auch als Orientierungshilfe zur Unterstützung der teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Möglichkeiten für künftige SSZ-Projekte dient.
 - Es sollen Vorschläge für SSZ-Projekte mit einem operativen Schwerpunkt und kurzfristiger Wirkung vorgelegt werden, die auf bereits vorhandenen Fähigkeiten beruhen und die insbesondere auf die gemeinsame Ausbildung und gemeinsame Übungen von Streitkräften ausgerichtet sind, um ein gemeinsames Vorgehen im Einsatzgebiet zu ermöglichen.
 - Die Steuerung und Verwaltung von SSZ-Projekten sollen unter Berücksichtigung der in Anhang 1 dargelegten Ergebnisse der Beratungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten verbessert werden.
 - Es soll sichergestellt werden, dass die in Anhang 2 aufgeführten SSZ-Projekte vor Ende der nächsten Phase der SSZ (2021-2025) zu konkreten Ergebnissen führen oder die volle Einsatzfähigkeit erreichen.

Anreize zur Verbesserung der Weiterverfolgung und Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen

8. Der Rat betont die Bedeutung der politischen Dynamik für die SSZ und die Rolle des Rates bei der jährlichen Festlegung der strategischen Vorgaben für die SSZ und teilt die Auffassung, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Erfüllung aller weiter gehenden Verpflichtungen verbessern müssen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den operativen Verpflichtungen und den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem kooperativen europäischen Ansatz liegen sollte. Zu diesem Zweck vereinbart der Rat die folgenden Anreize:
- Um die Verfügbarkeit, Verlegefähigkeit und Interoperabilität von Streitkräften und Fähigkeiten für ihren Einsatz bei GSVP-Missionen und -Operationen zu verbessern, werden Fragen der Kräfteabfrage und des Kräfteaufwuchses auf politischer Ebene systematischer zur Sprache gebracht, auch bei der Vor- und Nachbereitung von Truppengestellungskonferenzen.
 - Die Transparenz unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten bezüglich ihrer jeweiligen Erfüllung der Verpflichtungen sollte weiter verbessert werden. In diesem Zusammenhang sollte bei der Überarbeitung der Empfehlung des Rates zum Ablauf und zur Festlegung präziserer Ziele die Möglichkeit weiter erörtert werden, messbare indikative Ziele mit entsprechenden Fortschrittsindikatoren, unter anderem für die operativen Verpflichtungen, festzulegen, damit im Rahmen der Mittel und Fähigkeiten der Mitgliedstaaten ein angemessener Beitrag zum jeweiligen Kräfteaufwuchs für GSVP-Missionen und -Operationen geleistet wird.
 - Es sollte ein regelmäßiger Austausch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten im PSK und/oder im AStV über die Fortschritte bei der Umsetzung der SSZ gewährleistet werden, mit besonderem Schwerpunkt auf den Bereichen, in denen die Anstrengungen aufrechterhalten oder verstärkt werden müssen (z. B. Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Verteidigungsausgaben, nationale Anstrengungen zur Berücksichtigung des kooperativen europäischen Ansatzes bei der Entwicklung von Fähigkeiten, Fortschritte bei Projekten oder Fortschritte bei der systematischen Berücksichtigung und bestmöglichen Nutzung der EU-Instrumente und -Initiativen zur Verteidigungsplanung in nationalen Verteidigungsplanungsverfahren).

- Die Verbindungen zwischen einschlägigen Finanzierungsinstrumenten der EU im Kontext des nächsten MFR in Bezug auf operative Verpflichtungen und der Umsetzung von SSZ-Projekten im operativen Bereich sollten weiter untersucht werden, unter anderem durch Einbeziehung des SSZ-Sekretariats und gegebenenfalls der Kommissionsdienststellen in die Projektabläufe. Möglichkeiten zur Verbesserung der Finanzierung der militärischen Missionen und Operationen im Rahmen des Beschlusses des Rates über eine Europäische Friedensfazilität sollten – insbesondere in Bezug auf den Einsatz von EU-Gefechtsverbänden und zu gegebener Zeit den Einsatz kritischer Fähigkeiten – auf Grundlage der Erfahrungen aus laufenden Missionen und Operationen geprüft werden. Die Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung der gemeinsamen Kosten auf der Grundlage der Lehren, die aus früheren und gegenwärtigen Krisen und GSVP-Missionen und -Operationen gezogen wurden, könnte zur Erfüllung der entsprechenden SSZ-Verpflichtung beitragen;
- Die bestehenden finanziellen Anreize (z. B. Mehrwertsteuerbefreiung für Ad-hoc-Projekte im Rahmen der EDA) zur Unterstützung der Verteidigungszusammenarbeit sollten im Einklang mit dem geltenden EU-Recht und den jeweiligen nationalen Vorschriften geprüft werden.
- Die Offenheit in grenzüberschreitenden Versorgungsketten sollte gefördert werden, insbesondere für KMU und Midcap-Unternehmen, um unter anderem durch die Einbeziehung des Europäischen Verteidigungsfonds langfristige Anreizeffekte für die Beteiligung der Verteidigungsindustrie der teilnehmenden Mitgliedstaaten an der Umsetzung von SSZ-Projekten zu erzielen, auch im Hinblick auf die Förderung neu entstehender und disruptiver Technologien sowie von Innovationen im Rahmen einer stärker integrierten, nachhaltigen, innovativen und wettbewerbsfähigen EDTIB, die für die Zusammenarbeit offenbleibt.

Weiteres Vorgehen und nächste Schritte

9. Mit dem vorliegenden Dokument wird die strategische Überprüfung der SSZ im Jahr 2020 mit den wichtigsten Ergebnissen zur Verbesserung der entsprechenden SSZ-Prozesse und zur Festlegung der politischen Vorgaben, Ziele und weiteren Anreize für die nächste SSZ-Phase 2021-2025 abgeschlossen. Anschließend wird die Empfehlung des Rates zum Ablauf der Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen und zur Festlegung präziserer Ziele zu Beginn der nächsten Phase im Jahr 2021 überprüft. Gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates wird die nächste strategische Überprüfung der SSZ vor dem Ende der zweiten Anfangsphase im Jahr 2025 durchgeführt, wobei einschlägige Verteidigungsinitiativen und der kommende Strategische Kompass zu berücksichtigen sind. Wie in der Mitteilung über die SSZ dargelegt, in der auch auf den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten hingewiesen wird, werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang im Einklang mit der Mitteilung über die SSZ die Erfüllung aller im Rahmen der SSZ eingegangenen Verpflichtungen bewerten und neue Verpflichtungen erörtern und beschließen, um eine neue Phase im Hinblick auf die europäische Integration im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung einzuleiten.

Ergebnisse der Beratungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verpflichtungen, die SSZ-Projekte und die Verfahren/Arbeitsmethoden

Verpflichtungen

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten betonten, dass die weiter gehenden Verpflichtungen, die sie untereinander eingegangen sind, sich als solide Leitlinie für die Gewährleistung einer kohärenten Umsetzung der SSZ erwiesen haben und daher nicht geändert werden dürfen. Wie jedoch vom Hohen Vertreter in seiner Bewertung festgestellt und vom Rat im Juni 2020 hervorgehoben wurde, waren die Fortschritte bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen, insbesondere bei den operativen Verpflichtungen und den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem kooperativen europäischen Ansatz, unzureichend und müssen die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken, um alle weiter gehenden Verpflichtungen zu erfüllen, und zwar im Hinblick auf die Missionen mit höchsten Anforderungen und auf einen Beitrag zur Erfüllung der Zielvorgaben der EU. Die eventuelle Festlegung messbarer indikativer Ziele mit entsprechenden Fortschrittsindikatoren und die Entwicklung von Anreizen für die Erfüllung der operativen Verpflichtungen, die weiter erörtert werden, könnten dazu beitragen.

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten waren sich zwar einig, dass es wichtig ist, die bestehenden präziseren Ziele zu erfüllen und/oder gegebenenfalls anzupassen, zogen jedoch angesichts der sich wandelnden Sicherheitslage in Erwägung, präzisere Ziele in Bereichen der Zusammenarbeit wie Klimawandel, Bekämpfung hybrider Bedrohungen, Cyberraum, künstliche Intelligenz, weltraumbezogene Aspekte, Energieversorgungssicherheit und maritime Sicherheit festzulegen. Die Empfehlung des Rates zum Ablauf und zur Festlegung präziserer Ziele wird Anfang 2021 überarbeitet werden, um die Ziele und konkreten Ergebnisvorgaben für die nächste SSZ-Phase (2021-2025) im Einklang mit der strategischen Überprüfung der SSZ festzulegen. Das SSZ-Sekretariat wird zusammen mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechende Vorschläge unterbreiten. Diese Ziele sollten auf den bestehenden weiter gehenden Verpflichtungen beruhen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass ein Workshop auf Expertenebene zu präziseren Zielen erforderlich ist, den das SSZ-Sekretariat nach der Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) am 20. November 2020 veranstalten wird.

SSZ-Projekte

In Bezug auf die SSZ-Projekte betonten die teilnehmenden Mitgliedstaaten, dass das derzeitige System für die Berichterstattung über die Fortschritte von SSZ-Projekten beibehalten und in vollem Umfang genutzt werden sollte, auch durch die Weiterentwicklung von Aspekten des Programmmanagements, etwa von gemeinsam vereinbarten Fortschrittsindikatoren, Risikoindikatoren und Erfolgskriterien, um für mehr Transparenz bei den Fortschritten von SSZ-Projekten zu sorgen. Stellen die Projektmitglieder jedoch bei der Überprüfung des Projektfortschritts fest, dass Projekte nicht die erwarteten Ergebnisse erbringen können, so sollten die Projekte entweder wiederbelebt oder auf Beschluss der teilnehmenden Projektmitglieder eingestellt werden, um die Relevanz, Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit aller SSZ-Projekte zu gewährleisten.

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten erkannten ferner an, dass – unter Wahrung der Entscheidungshoheit der Projektmitglieder – ein Interesse daran besteht, einige Projekte zu bündeln oder zusammenzuführen, um ihre Wirkung und Effizienz zu steigern, Ressourcen zu sparen, Synergien zu erhöhen und Überschneidungen zu vermeiden.

Auf Antrag von teilnehmenden Mitgliedstaaten könnte das SSZ-Sekretariat ersucht werden, unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen aus der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) sowie der Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung, die sich aus dem Fähigkeitenentwicklungsplan ergeben, einschließlich der Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad (HICGs), Ideen für potenzielle neue SSZ-Projekte vorzuschlagen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen der SSZ bislang nicht aufgegriffen wurden. Das SSZ-Sekretariat wird ferner im Zusammenhang mit dem Jahresbericht des Hohen Vertreters über die Umsetzung der SSZ ersucht, die Fortschritte bei den Projekten zu überwachen und Empfehlungen auszusprechen, um weiterhin kontinuierlich auf konkrete Ergebnisse hinzuarbeiten, insbesondere auf der Grundlage spezieller Fahrpläne, die von den Projektmitgliedern vorgelegt werden.

Zwar bleibt die SSZ ein von den Mitgliedstaaten gesteuerter Prozess, doch erkannten die teilnehmenden Mitgliedstaaten die maßgebliche unterstützende Rolle des SSZ-Sekretariats in der Anfangsphase der SSZ an und sehen für die Zukunft eine stärkere beratende Rolle für das SSZ-Sekretariat vor, insbesondere während der Prozesse der potenziellen Bündelung, Zusammenführung und Einstellung von Projekten, vorbehaltlich der Beschlüsse der jeweiligen Projektmitglieder. In dieser Hinsicht sollte das SSZ-Sekretariat, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen aus der CARD, eine umfassende Kartierung der Projekte als entscheidende Voraussetzung für eine Bündelung ausarbeiten und fortführen.

Verfahren/Arbeitsmethoden

Im Anschluss an die Konsultationen zu den Verfahren/Arbeitsmethoden sowie Optionen zur Verbesserung des allgemeinen SSZ-Zeitplans bei gleichzeitiger Gewährleistung der erforderlichen politischen Dynamik und der Rolle des Rates bei der jährlichen Festlegung der strategischen Vorgaben und Leitlinien für die SSZ einigten sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die folgenden Anpassungen in Bezug auf die SSZ-Zeitpläne:

- Die Transparenz unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten (bei der Erfüllung der Verpflichtungen sowie bei der Durchführung von Projekten) sollte weiterhin im Mittelpunkt der Verfahren und Arbeitsmethoden der SSZ stehen. Die nationalen Umsetzungspläne werden von den teilnehmenden Mitgliedstaaten überprüft, gegebenenfalls aktualisiert und jährlich vorgelegt, um eine effiziente Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherzustellen. Das SSZ-Sekretariat wird ersucht, zusätzliche Mittel zu prüfen und vorrangig konkrete Lösungen vorzuschlagen, um unnötigen Verwaltungsaufwand für teilnehmende Mitgliedstaaten zu verringern, ohne die Qualität der bereitgestellten Informationen oder die Zahl der evaluierten weiter gehenden Verpflichtungen zu verringern. Dies könnte die Entwicklung einer digitalen Plattform für die Einreichung von nationalen Umsetzungsplänen umfassen, die teilweise vorausgefüllte Einträge für jeden teilnehmenden Mitgliedstaat auf der Grundlage der von ihm bereits im Rahmen der SSZ, der CARD und anderer einschlägiger EU-Verteidigungsinitiativen bereitgestellten Informationen enthalten könnte.
- Alle zwei Jahre sollte den nationalen Umsetzungsplänen eine Grundsatzerklärung beigelegt werden, in der die teilnehmenden Mitgliedstaaten die wichtigsten Errungenschaften skizzieren und spezifische nationale Prioritäten und Beiträge darlegen könnten. Regelmäßige politische Gespräche auf hoher Ebene zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und dem Hohen Vertreter sollten weiterhin für politische Dynamik sorgen. Die nationalen Umsetzungspläne werden dem SSZ-Sekretariat jährlich bis zum 10. März übermittelt. Der Hohe Vertreter wird jedes Jahr bis Juli den Jahresbericht über die Umsetzung der SSZ vorlegen, damit der Rat seine Empfehlung zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der SSZ bis November annehmen kann.

- Um den Ergebnissen der CARD besser Rechnung zu tragen, werden neue SSZ-Projekte geprüft und können diese vom Rat alle zwei Jahre vereinbart werden, wodurch ein zweijähriger Projektzyklus eingeführt wird, ohne dass die Möglichkeit einer außerordentlichen Einreichung von Projekten in der Zwischenzeit ausgeschlossen wird. Jedes gerade Jahr werden neue Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht, und jedes ungerade Jahr können neue SSZ-Projekte vereinbart werden. Die Aufrufe werden im Juli nach der aggregierten Analyse im Rahmen der CARD mit Einreichungsschluss im Oktober veröffentlicht, gefolgt von einem Zeitraum für die Bewertung der Projektvorschläge und Klarstellungen, auch um eine höhere Beteiligung der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Auf Grundlage der Empfehlung des Hohen Vertreters und gestützt auf den militärische Ratschlag, den der EU-Militärausschuss dem PSK erteilt, wird der Rat gegebenenfalls bis Mai einen Beschluss zur Änderung der Liste der SSZ-Projekte annehmen. Für 2021 ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, in dem der nächste Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für neue SSZ-Projekte ausnahmsweise Anfang März – mit Einreichungsfrist bis Ende Juli – veröffentlicht wird und der Rat sich im November 2021 auf eine neue Liste von SSZ-Projekten verständigen kann.

SSZ-Projekte, die vor Ende der nächsten SSZ-Phase (2021-2025) zu konkreten Ergebnissen führen bzw. die vollständige Einsatzfähigkeit erreichen sollen

Ausbildung, Einrichtungen

- EU-Cyber-Akademie und Innovation Hub (EU CAIH)
- EU-Netz von Tauchzentren (EUNDC)
- Integriertes gemeinsames europäisches Ausbildungs- und Simulationszentrum (EUROSIM)
- Helicopter Hot and High Training (Hubschrauberausbildung in großer Höhe und unter hohen Temperaturen, H3T)
- Gemeinsamen nachrichtendienstlichen Ausbildungseinrichtung (Joint EU Intelligence School – JEIS)
- Elektronische Kampfführung – Fähigkeits- und Interoperabilitätsprogramm für die künftige JISR-Zusammenarbeit
- Ausbildungseinrichtung für CBRN-Abwehr (CBRNDTR)

Land, Formationen

- Kernelement für EUFOR-Krisenreaktionsoperationen (EUFOR CROC)
- Integrierte unbemannte Bodensysteme (UGS)
- Bodengestützte EU-Kurzstreckenraketenysteme ohne Sichtverbindung (BLOS)

Meer

- Hafen- und Meeresüberwachung und -schutz (HARMSPRO)
- Verbesserung der Meeresüberwachung (UMS)
- Verlegefähiges modulares Fähigkeitenpaket für Unterwassereinsätze (DIVEPACK)

Cyberraum, C4ISR

- Europäische gesicherte Software-definierte Funktechnik (ESSOR)
- Plattform für den Austausch von Informationen über die Reaktion auf Cyberbedrohungen und -vorfälle (CTIRISP)
- Teams für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle und die gegenseitige Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit (CRRT)
- Strategisches Kommando- und Kontrollsystem für GSVP-Missionen und -Operationen (ESC2)
- Einheitlicher verlegefähiger Gefechtsstand für Sondereinsatzkräfte zur taktischen Führung (SOCC)

Gemeinsame Befähigung

- Operative Funktion „Energie“ (EOF)
- Militärische Mobilität
- Europäisches Sanitätskommando (EMC)
- Netz von Logistik-Drehkreuzen in Europa und zur Unterstützung von Operationen (NetLogHubs)
- EU-Funknavigationslösung (EURAS)

- Koordinierte Europäische Geoinformationsunterstützung (GMSCE)
 - Materialien und Komponenten für die technologische Wettbewerbsfähigkeit der EU (MAC-EU)
 - CBRN-Überwachung als Dienst (CBRN SaaS)
-